Zürich, den 30. Januar 1942.

An den Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich.

Sehr geehrte Herren,

Das schweizerisch-deutsche Handelsabkommen verpflichtet den Bund bekanntlich zur Leistung von Clearingvorschüssen, die bis Ende 1942 den Betrag von 850 Millionen Franken erreichen können. Nach unserer Auffassung könnten diese grossen Geldausschüttungen nachteilige Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft zur Folge haben. Wir möchten uns gestatten, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Situation zu lenken und Sie zu bitten, auch Ihrerseits die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise ungünstige Einflüsse der Clearingvorschüsse auf Geldmarktlage, Zinssatzentwicklung und Preisgestaltung vermieden werden können.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die gegenwärtige Regelung der Clearingvorschüsse für die schweizerischen Exporteure eine erhebliche Begünstigung gegenüber der Abwicklung des Zahlungs-verkehrs in der Vorkriegszeit bedeutet. Das Transferrisiko, einst ein normales Risiko des Exporteurs, obliegt heute in vollem Ausmasse dem Bunde.

Für die Situation am Geldmarkt ist von besonderer Bedeutung die Tatsache, dass der schweizerische Exporteur spätestens nach drei Monaten die volle Auszahlung seiner Forderung erhält. Die am Export beteiligten Kreise – in erster Linie Industrie und Landwirtschaft – gelangen auf diese Weise in den Besitz bedeutender Mittel, die im Gegensatz zu früher nicht oder nur in beschränktem Masse für die laufende Produktion oder zur Wiederauffüllung der



Rohstofflager verwendet werden können. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Leistungen des Bundes zum Teil um Vorausbezahlungen handelt, bevor überhaupt der Produktionsprozess zu Ende gelangt ist. Die brachliegenden Gelder werden entweder für verschiedenartige, nicht selten betriebsfremde Investitionen verwendet oder sammeln sich bei den Banken in kurzfristiger Form an. Es kann somit eine Aufblähung des Geldmarktes eintreten, was die Gefahr einer das gesunde Mass überschreitenden Krediterteilung in sich schliesst.

Aller Voraussicht nach werden diese Mittel teilweise erst in der Nachkriegszeit wieder ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zugeführt werden können, sei es zur Aufrechterhaltung des
Betriebes, zur Beschaffung von Rohstoffen und Maschinen oder
schliesslich zu Umstellungen auf andere Produktionszweige.

Die Rücksicht auf Geldmarkt und Preisgestaltung legen es daher nahe, an die Einführung eines anderen Zahlungsmodus zu denken. Nach unserem Dafürhalten liegt es im wohlverstandenen Interesse der beteiligten Wirtschaftszweige, wenn sie Hand zu einem Vorgehen in dieser Richtung bieten.

Wir möchten die Frage aufwerfen, ob die Möglichkeit besteht, die Auszahlungen des Bundes über die jetzt einzuhaltende Frist von drei Monaten hinauszuschieben. Durch die Verlängerung der Zahlungstermine würden wahrscheinlich in einer Reihe von Fällen nur diejenigen Verhältnisse wieder hergestellt, die in normalen Zeiten die Regel bildeten. Auch dann würde der Exporteur immer noch den Vorzug der Bundesgarantie für seine Forderung besitzen. Die Hinausschiebung hätte zur Folge, dass die Guthaben der Industrie bei den Banken in geringerem Masse ansteigen würden, als dies bisher der Fall war.

Robato

Zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Massnahme wäre im weiteren zu erwägen, ob nicht die bedeutenderen der vom Bund auszuzahlenden Beträge im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ganz oder teilweise noch für einen bestimmten Termin gebunden werden sollten, z.B. durch Ueberlassung der Gelder an den Bund.

Wie Sie wissen, werden gegenwärtig im kriegführenden Ausland die grössten Anstrengungen unternommen, um eventuelle ungünstige Auswirkungen der grossen Geldausschüttungen auf die Preisgestaltung zu verhindern. Das gleiche Problem stellt sich auch für die neutralen Länder.

Wir bitten Sie um eine Prüfung der von uns aufgeworfenen Fragen. Wir würden es besonders begrüssen, wenn Sie die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen und Firmen von der Notwendigkeit und Dringlichkeit unserer Anregungen überzeugen könnten. Wir hoffen gern, auf Ihre Unterstützung zählen zu dürfen und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
WEBER SCHNORF